

Auswirkungen auf den audiovisuellen Medienmarkt

## ► Der Brexit aus Sicht der europäischen Medienregulierung

Von Jürgen Burggraf\* und Jan Wiesner\*

Das Vereinigte Königreich wird, nichts anderes entspricht bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe den erwartbaren Entwicklungen, am 29. März 2019 die Europäische Union (EU) und damit den europäischen Binnenmarkt sowie die europäische Zollunion verlassen. Unklar ist weiterhin, zu welchen Bedingungen dies geschehen wird. Wird es ein „harter Brexit“ ohne Übergangsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU? Einigt man sich doch noch auf einen „weichen Brexit“ mit – gegebenenfalls noch weiter angepasstem – Austrittsabkommen, das eine Übergangsfrist vorsieht, innerhalb derer das Vereinigte Königreich und die EU bis Ende 2020 ihre künftigen Beziehungen neu regeln könnten? (1) Oder kommt es sogar zu einer Verschiebung des Brexits, bei der weiter verhandelt oder der Austrittsbeschluss gar – etwa nach britischen Neuwahlen und/oder einem erneuten Referendum – rückgängig gemacht werden könnte?

**Derzeit werden mögliche Folgen eines harten Brexits evaluiert**

Im Falle eines harten Brexits fiele Großbritannien im Verhältnis zur EU von einem Tag auf den anderen auf den Status eines Drittstaates zurück – mit allen Folgen für Dienst-, Waren-, Personen- und Kapitalfreiheit. Die Folgen wären disruptiv. Festgestellt werden kann derzeit nur, dass es gegenwärtig auf alle diese Fragen keine abschließenden Antworten gibt und deshalb alle Seiten Vorkehrungen für den „schlimmsten Fall“ eines harten Brexits vornehmen müssen.

Vor diesem Hintergrund über die Folgen des Brexits für die europäische Medienregulierung zu berichten, muss folglich ein Stück weit spekulativ bleiben. In jedem Fall macht der Prozess der bisherigen Brexit-Verhandlungen allen Beteiligten deutlich, wie eng in nahezu allen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Lebensbereichen die EU-Mitgliedstaaten durch europäisches Recht miteinander verbunden sind und welch schwieriges Unterfangen es ist, diese Verflechtungen aufzulösen bzw. grundlegend neu zu ordnen. Dies gilt selbstverständlich auch für die europäischen Medienmärkte und die Regulierung audiovisueller Mediendienste. In diesem Artikel soll nun der Versuch unternommen werden einzuschätzen, welche Folgen sich durch den Brexit in diesem Bereich ergeben.

Der aktuelle Verhandlungsstand (2) legt es nahe, von einem harten Brexit, also dem Austritt ohne Abkommen mit Übergangsfrist, auszugehen. Sollte dagegen kein harter Brexit vollzogen werden, würde sich an den Realitäten des britisch-europäischen Zusammenlebens wenig ändern. Großbritannien verbliebe übergangsweise weiterhin im Binnenmarkt und in der Zollunion, europäisches Recht würde weiterhin im Vereinigten Königreich gelten, und die europäischen Gerichte würden weiterhin seine Einhaltung überprüfen. In dieser Konstellation dürften die Verhandlungen zu den Regeln des künftigen Miteinanders vergleichsweise einfach sein, weil beide Seiten durch eine hohe Kongruenz ihrer Rechtssysteme – aufgrund des zunächst fortbestehenden, gemeinsamen europäischen Rechts – charakterisiert wären. Dies müsste Verhandlungen über ein künftiges bilaterales Handelsabkommen erleichtern.

**Arbeitshypothese „harter Brexit“**

### Kurz und knapp

- Der Brexit wird zu grundlegenden Veränderungen der Rechtsbeziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU führen.
- Für audiovisuelle Medien bedeutet dies, dass Nutzungsrechte im Bereich Satellitenausstrahlung neu verhandelt werden müssen, aber auch Urheberrecht, Datenschutz, Netzneutralität usw.
- Die Verbreitung audiovisueller Dienste über die Grenze zwischen EU und Vereinigtem Königreich hinaus würde durch einen „harten Brexit“ in Frage gestellt. Davon wären zahlreiche Sender betroffen, die ihre Inhalte in anderen EU-Staaten anbieten.
- Eine Option für diese Medienunternehmen wäre die Gründung einer Niederlassung in einem EU-Staat. Mit entsprechender Sende- lizenz könnten sie von dort aus Programme und On-Demand-Dienste verbreiten.

Weitaus schwieriger wäre die Situation im Falle eines harten Brexits, denn in diesem Fall würde Großbritannien unmittelbar den Binnenmarkt und die Zollunion verlassen. Europäisches Recht würde formal im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU nicht mehr gelten und keine spezifischen internationalen handelsrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Seiten jenseits der Regelwerke der Welthandelsorganisation (WTO) existieren. Damit müsste die EU gegenüber ihrem vormaligen Mitglied die WTO-üblichen Zölle und sonstigen Beschränkungen einführen, die auch gegenüber anderen Drittstaaten etwa gemäß GATS- (3) oder GATT (4)-Handelsverpflichtungen gelten. Maßgabe wären hierbei die jeweils spezifischen Verpflichtungen der EU, die sie in ihre sogenannten Schedules eingetragen hätte. In Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips würde Großbritannien von den Vergünstigungen profitieren würde, die die EU auch anderen Drittstaaten einräumt. Dafür würde sie zugleich reziprokes Verhalten erwarten.

Die dadurch getroffenen Vereinbarungen lägen handelsrechtlich weit unterhalb der harmonisierten Regeln im EU-Binnenmarkt. An dieser Situation würde auch nichts ändern, dass Großbritannien

**Deutlich geringeres Regulierungsniveau im Fall eines harten Brexits**

\* ARD-Verbindungsbüro Brüssel.

per unilateralem European Union (Withdrawal) Act zunächst einmal alle europäischen Regelwerke in die nationale Rechtsordnung überführen könnte. (5) Denn im Moment des harten Austritts stände Großbritannien sofort außerhalb des territorialen Anwendungsbereichs der EU-Verträge und des darauf basierenden gemeinsamen europäischen Rechts.

Bei allem „Schrecken“, den dieses Szenario beithält, ist trotzdem zu vermuten, dass beiden Seiten daran gelegen sein wird, die Dinge nicht unnötig zu verkomplizieren und größeren Schaden zu vermeiden – ganz nach dem stoischen britischen Lebensmotto: „Keep calm and carry on!“. Vorstellbar ist vielmehr, dass man dort, wo dies möglich ist, zunächst einmal die Beziehungen im bekannten Rahmen fortsetzt, so gegebenenfalls auch im Bereich der Medienmärkte. Unabhängig davon stehen sowohl bei einem hartem als auch bei einem weichen Brexit über kurz oder lang signifikante regulatorische Veränderungen in diesem Bereich an.

Zunächst soll kurz die wirtschaftliche Bedeutung Großbritanniens im Hinblick auf den europäischen Markt für audiovisuelle Mediendienste aufgezeigt werden. Dieser Wirtschaftssektor hat einen überproportionalen Anteil am Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Bruttosozialprodukt der EU. Anschließend werden wir auf verschiedene, für die audiovisuelle Politik relevante EU-Regelungsbereiche eingehen und darstellen, welche Probleme im Rahmen eines Austritts des Vereinigten Königreichs beiderseits des Ärmelkanals entstehen. Im Zentrum der Betrachtung steht die Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD). Ein Blick wird aber auch auf Themen wie Urheberrecht, Telekommunikationsregulierung, Netzneutralität und Datenschutz geworfen. Abschließend sollen verschiedene Modelle einer zukünftigen Partnerschaft kurz dargestellt werden.

**Audiovisuelle  
Mediendienste  
wichtiger  
Wirtschaftsfaktor im  
Verhältnis EU-UK**

In der Berichterstattung über die Folgen eines unregulierten Brexits finden audiovisuelle Dienste in der Regel kaum Beachtung. Im Vereinigten Königreich hat zwar insbesondere der Verband des kommerziellen Rundfunks, COBA (Commercial Broadcasters Association), mehrfach auf die Folgen dieser Entwicklung hingewiesen; (6) bisher sind aber keine spezifischen Notfallregeln dafür entwickelt worden. Dies ist durchaus erstaunlich, denn ein harter Brexit dürfte unmittelbare und spürbare Folgen für Großbritannien als Medien-Wirtschaftsstandort entfalten und zugleich den Zugang der britischen Bevölkerung zu audiovisuellen Inhalten aus den verbleibenden 27 EU-Staaten (EU27) beeinträchtigen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist der im Vereinigten Königreich ansässige audiovisuelle Sektor von überdurchschnittlicher Bedeutung, sowohl für die Gesamt-EU als auch in besonderem Maße für Großbritannien selbst. Macht der Anteil Großbritanniens am Bruttosozialprodukt der EU-Staaten im Jahr 2016 „nur“ 16 Prozent aus (vgl. Abbildung 1), so beträgt sein Anteil am audiovisuellen Markt der EU-Staaten 21 Prozent (7) und ist damit überproportional hoch (vgl. Abbildung 2)

Im Hinblick auf die Anzahl der Anbieter im audiovisuellen Bereich ist die Bedeutung des Vereinigten Königreichs noch größer: 29 Prozent aller TV-Kanäle und 27 Prozent aller On-Demand-Dienste in der EU sind im Vereinigten Königreich niedergelassen (vgl. Abbildungen 3). Die potenziellen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, die der Verlust des Zugangs zum EU-Binnenmarkt für den audiovisuellen Sektor im Vereinigten Königreich und die dortige Wirtschaft insgesamt haben könnte, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass 43 Prozent der TV-Kanäle und 51 Prozent der On-Demand-Dienste im Vereinigten Königreich nicht primär dort, sondern in anderen Staaten des EU-Binnenmarkts konsumiert werden (vgl. Abbildungen 4).

Diese Zahlen machen klar, dass die audiovisuellen Mediendienste für das Vereinigte Königreich von überdurchschnittlich großer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Insbesondere der Anteil der Unternehmen, die von Großbritannien aus andere Märkte bedienen, ist sehr hoch. Dementsprechend hätte ein harter Brexit, der mit einem sofortigen Verlust des Zugangs zum EU-Binnenmarkt einherginge, massive Folgen für den audiovisuellen Markt im Vereinigten Königreich, aber auch für die Verfügbarkeit der Dienste, deren Anbieter dort niedergelassen sind, in den verbleibenden EU27-Staaten.

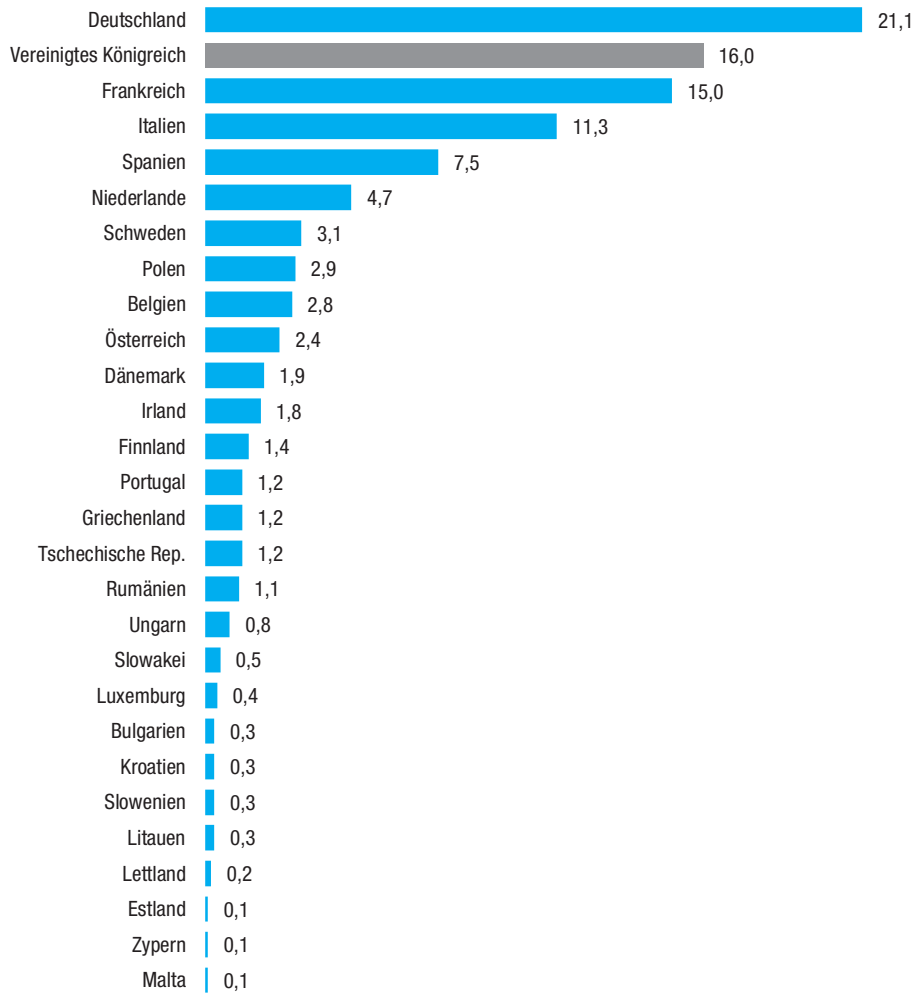
**AVMD-Richtlinie**

Die wichtigste Änderung bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Hinblick auf audiovisuelle Mediendienste wäre der Verlust des Zugangs zum europäischen Binnenmarkt. Der freie Verkehr von Dienstleistungen – und dazu gehören auch audiovisuelle Dienstleistungen – ist eine der vier Grundfreiheiten, die in den EU-Verträgen garantiert werden und die die Basis für einen europäischen Binnenmarkt schaffen. (8) Auf der Ebene des Sekundärrechts ist es vor allem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), die kürzlich einer umfassenden Revision unterzogen wurde und spezifische Regeln für audiovisuelle Mediendienste festlegt. (9) Kernstück der AVMD-Richtlinie ist das in Artikel 3 verankerte Herkunftslandprinzip. Demnach müssen die Mitgliedstaaten den freien Empfang von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten gewährleisten. Grundlage dafür ist, dass mit den europäischen Regeln für audiovisuelle Mediendienste überall in der EU gleiche Mindeststandards gelten und auf Einhaltung überprüft werden. So wird ein gemeinsamer Binnenmarkt geschaffen, in dem die AV-Inhalte frei zirkulieren können. Im Falle eines harten Brexits verlören im Vereinigten Königreich ansässige Sender von einem Tag auf den anderen das Recht, ihre Dienste im EU-Binnenmarkt ungehindert zu verbreiten. Dies würde für eine Vielzahl von Sendern zu massiven Problemen führen. (10) Sie

**Zahlreiche  
TV-Sender und  
On-Demand-Dienste  
im VK ansässig**

**Herkunftslandprinzip  
der AVMD-Richtlinie  
bei hartem Brexit  
hinfällig**

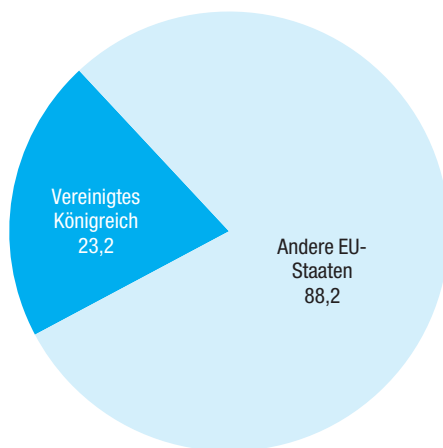
**Abb. 1 Anteil der Einzelstaaten am Bruttoinlandsprodukt der EU 2016**  
in %



Basis: Mio € zum Kursstand 2016.

Quelle: Eurostat.

**Abb. 2 Wirtschaftsvolumen des audiovisuellen Marktes in der EU 2016**  
in Mrd Euro

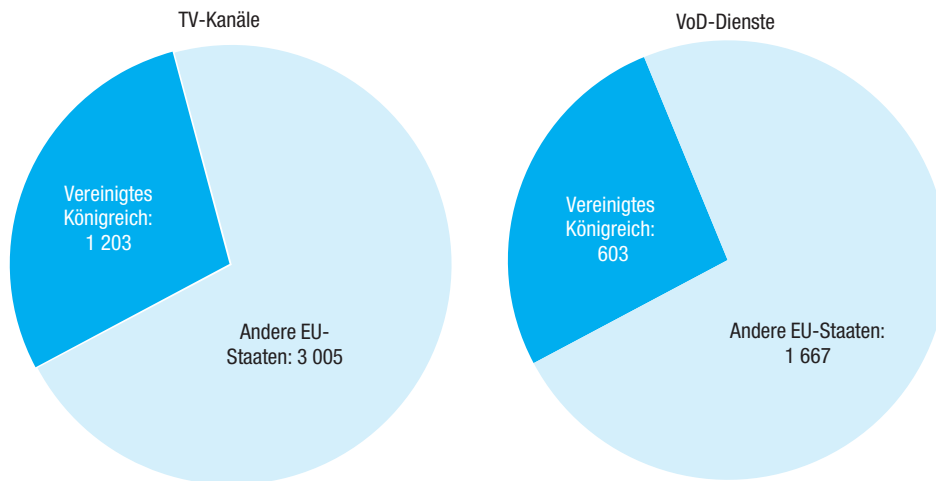


Quelle: European Audiovisual Observatory.

würden dann wie Anbieter aus einem Drittstaat behandelt, das heißt, sie müssten bei Einstrahlung in einen jeden EU-Mitgliedstaat die jeweiligen spezifischen nationalen Mediengesetze beachten, um dort weiter empfangbar zu sein. Diese nationalen Regeln können sich im Detail deutlich voneinander unterscheiden, denn die AVMD-Richtlinie legt nur Mindeststandards fest. Die Mitgliedstaaten haben immer die Möglichkeit, strengere Regeln für ihre national-ansässigen Anbieter zu erlassen und ebenfalls das Recht, die Einhaltung dieser strengeren Regeln auch Unternehmen aus Drittstaaten abzuverlangen.

Eine Möglichkeit, weiterhin Zugang zum EU-Binnenmarkt zu haben und vom Herkunftsland zu profitieren, wäre für im Vereinigten Königreich niedergelassene Medienunternehmen, eine Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat zu gründen, eine Sendelizenz zu beantragen und von dort Programme und On-Demand-Dienste in der EU zu verbreiten. Diesen

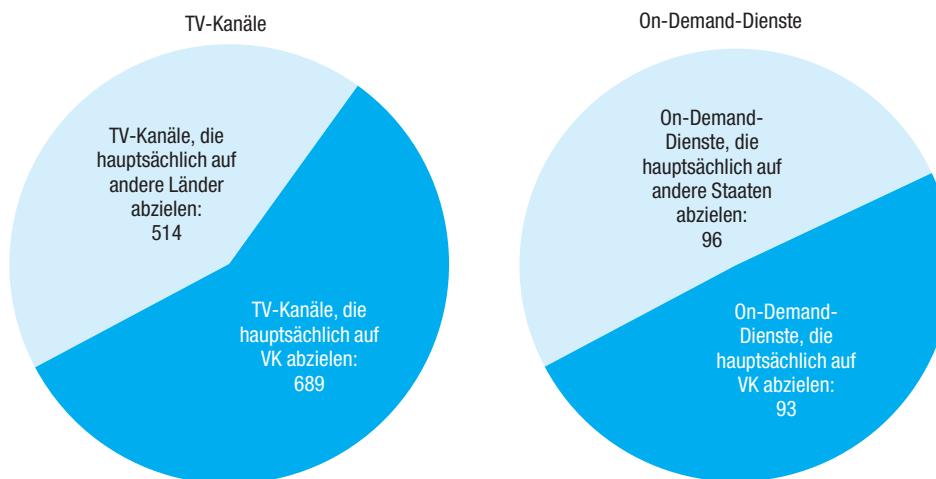
**Zugang zum Binnenmarkt über eine Niederlassung in einem EU27-Staat?**

**Abb. 3 Anteil audiovisueller Angebote aus dem Vereinigten Königreich am EU-Angebot**

Quelle: European Audiovisual Observatory.

**Abb. 4 Ausrichtung audiovisueller Angebote im Vereinigten Königreich**

Stand: Ende 2017



Quelle: European Audiovisual Observatory.

Weg schlägt auch die britische Regierung einheimischen Anbietern vor. (11) Und tatsächlich bewerben sich bereits verschiedene Rundfunkunternehmen um entsprechende Lizenzen in EU-Mitgliedstaaten. (12) Neben der Turner Broadcasting-Gruppe haben bereits NBC Universal, der Streamingdienst DAZN und Discovery Networks Sendelizenzen für mehrere europäische Staaten beantragt. (13) Sogar die BBC führte unter anderem mit der belgischen Regierung Gespräche über die Eröffnung einer Dependence in Belgien. (14)

Einige Analysten (15) sehen allerdings in dieser Lösung keinen gangbaren Weg, denn die AVMD-Richtlinie sieht vor, dass der Mediendienst-Anbieter in demjenigen EU-Mitgliedstaat als niedergelassen angesehen wird, in dem ein wesentlicher Teil seines Personals beschäftigt ist und die wesentlichen

redaktionellen Entscheidungen gefällt werden. Diese Vorschriften werden im Rahmen der gerade erfolgten Revision der AVMD-Richtlinie noch verschärft. (16) Diese Betrachtung übersieht allerdings, dass die entsprechenden Regeln der AVMD-Richtlinie alleine dazu dienen, im Falle des Streits zwischen zwei oder mehr EU-Mitgliedstaaten feststellen zu können, in welchem Mitgliedstaat ein Anbieter als niedergelassen gilt und welcher Mitgliedstaat demnach die Rechtshoheit ausübt.

Es handelt sich hierbei also alleine um eine formale Regelung hinsichtlich der Rechtshoheit innerhalb des EU-Binnenmarkts. Im Hinblick auf eine

Niederlassung eines Unternehmens aus einem Drittstaat – und das wäre das Vereinigte Königreich nach einem harten Brexit – spielt diese Regelung aber keine Rolle. Denn es steht einem Anbieter audiovisueller Mediendienste aus einem Drittstaat frei, eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU seiner Wahl zu eröffnen und auf diese Weise vom Herkunftslandprinzip zu profitieren. Als Beispiel sei hier die Niederlassung von Netflix in den Niederlanden genannt. Nur im Fall von mehreren Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten wäre nach der AVMD-Richtlinie zu entscheiden, welcher der Mitgliedstaaten die Rechtshoheit ausüben würde.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass umgekehrt natürlich auch Anbieter aus den EU27-Staaten bei einem harten Brexit, gemäß den bisherigen europäischen Regeln, ihren Zugang zum britischen Markt verlieren würden. Auch ihre Verbreitung im Vereinigten Königreich könnte also beschränkt werden, insbesondere dann, wenn sie strengere nationale Regeln im Vereinigten Königreich, zum Beispiel zu Werbung für „ungesunde Lebensmittel“, nicht einhielten.

**Europaratskonvention für den Zugang zum Binnenmarkt nicht geeignet**

Als eine weitere Lösung, mittelbar Zugang zum EU-Binnenmarkt zu behalten, wird der Rückgriff auf die Europaratskonvention zum grenzüberschreitenden Fernsehen diskutiert. (17) Dieses ursprünglich aus dem Jahr 1989 stammende Abkommen (18) sollte, analog zur EU-Fernsehrichtlinie, den freien Empfang von TV-Sendungen in und zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats sicherstellen. Allerdings gibt es eine Reihe von Gründen, die dagegen sprechen, sich auf das Europaratsabkommen zu verlassen, um auch nach einem Brexit weiter Zugang zum EU-Markt zu haben:

– Einige EU-Mitgliedstaaten sind keine Mitglieder des Abkommens oder haben es nicht ratifiziert. (19) Demnach müssten für diese Länder individuelle Lösungen gefunden werden, um die Angebote dort zu verbreiten, was zumindest zusätzlichen Aufwand bedeuten würde.

– Nicht-lineare Dienste sind von der Konvention nicht erfasst, das heißt, Video-on-Demand-Services könnten nicht von den Bestimmungen des Abkommens profitieren.

– Der Europarat besitzt keine ausreichenden Mittel zur Durchsetzung der Regeln der Konvention. Daraus entstünde für die Anbieter erhebliche Rechtsunsicherheit.

– Die Regeln der Konvention insgesamt sind veraltet, da sie lange nicht an die Entwicklungen des Marktes angepasst wurden. So enthält die Konvention beispielsweise keine Regeln zu Produktplatzierungen, was wiederum dazu führen könnte, dass Länder den Empfang blockieren könnten oder allgemein Rechtsunsicherheit entstünde.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Konvention in absehbarer Zeit überarbeitet werden könnte, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Europäische Kommission klar gegen eine Erneuerung ausgesprochen hat und der Europarat selbst beschlossen hat, die Arbeit an der Konvention einzustellen. (20) Insofern wäre ein Rückgriff auf dieses Übereinkommen kein sinnvoller Weg, um den Zugang zum EU-Binnenmarkt für audiovisuelle Dienste zu erhalten.

Mit Blick auf die gerade erst erfolgte Revision der AVMD-Richtlinie (21) gilt es weiterhin zu beachten: Künftig enthält die Richtlinie auch Vorschriften für sogenannte Video-Sharingplattformen, hier insbesondere Verpflichtungen im Bereich des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes, aber auch bei der Einhaltung von Mindestregeln hinsichtlich der Werbung. Wie würde sich ein harter Brexit hier auswirken? Würden Anbieter von Video-Sharingplattformen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich diese Regeln nicht erfüllen, könnte die Verbreitung bzw. ihre Verfügbarkeit ihrer Dienste in den verbleibenden EU-Staaten unterbunden werden.

Gleiches gilt bezüglich der neuen Bestimmungen der Richtlinie zu Auffindbarkeit bestimmter Dienste und der Sicherung von Signal- bzw. Inhalteintegrität audiovisueller Mediendienste. Mitgliedstaaten der EU27 könnten im Vereinigten Königreich ansässige Anbieter auf Einhaltung dieser Regeln verpflichten bzw. bei Zuwiderhandlung die Einstrahlung ihrer Dienste in ihre Hoheitsgebiete unterbinden.

Aber nicht nur künftige Regelungen werden Probleme bereiten. Wichtiger sind vielleicht sogar Regeln in der bestehenden AVMD-Richtlinie zur Kurzberichterstattung und zu Listenregelungen für Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Mit einem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs werden auch diese Vorschriften im Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hinfällig. Bei der Kurzberichterstattung (Artikel 15) legt die Richtlinie fest, dass jeder Fernsehveranstalter das Recht hat, über Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung zumindest in allgemeinen Nachrichtensendungen zu berichten. (22) Um dies zu gewährleisten, kann ein Fernsehveranstalter dieses Recht gegebenenfalls auch gegenüber einem Fernsehveranstalter in einem anderen EU-Mitgliedstaat geltend machen und auf dessen Signal zugreifen, oder aber die Mitgliedstaaten können einen Zugang zum Ereignis selbst sicherstellen. Mit dem Brexit erlischt dieses Recht in beide Richtungen.

Artikel 14 der AVMD-Richtlinie wiederum erlaubt es Mitgliedstaaten, Listen von Ereignissen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung (oftmals sind dies große Sportereignisse) zu erstellen, die im frei empfangbaren Fernsehen zugänglich sein müssen. Die Mitgliedstaaten sollen hierbei auch

**Auch Video-Sharingplattformen betroffen**

**Signal- und Inhalteintegrität**

**Einschränkungen beim Recht auf Kurzberichterstattung**

**Zugang zu Ereignissen von gesellschaftlicher Bedeutung möglicherweise eingeschränkt**

sicherstellen, dass die Ausgestaltung der entsprechenden (Exklusiv-)Verträge im eigenen Land es dem Publikum in anderen Mitgliedstaaten nicht unmöglich macht, diese Ereignisse zu verfolgen. Beim Ausscheiden ohne ein Abkommen wäre demnach das Vereinigte Königreich nicht mehr verpflichtet, für entsprechende Vertragsklauseln zu sorgen. Der Zugang der EU-Zuschauer zu einem im Vereinigten Königreich stattfindenden Großereignis wäre also gegebenenfalls nicht mehr gesichert.

#### Weitere relevante Rechtsbereiche

Neben der AVMD-Richtlinie sind weitere Rechtsrahmen für die Konstituierung des EU-Binnenmarkts für audiovisuelle Medien wesentlich. (23)

#### Absenkung des Schutzniveaus im Urheberrecht

Gemeinsames europäisches Urheberrecht würde bei einem harten Brexit in Großbritannien nicht mehr gelten. Aber auch nach dem Brexit bleiben das Vereinigte Königreich und die EU Parteien internationaler Urheberrechtsverträge (World Intellectual Property Organization – WIPO, Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS, WIPO Copyright Treaty – WCT etc.). Damit werden auch weiterhin zwischen ihnen wechselseitige Rechte und Pflichten begründet. Allerdings entspricht das urheberrechtliche Schutzniveau dieser Verträge nicht immer dem im gemeinsamen rechtlichen Besitzstand der EU festgelegten Niveau.

#### Weitreichende Folgen für Satellitenausstrahlung

Potenziell weitreichende Konsequenzen könnte der Wegfall der Anwendung des in der Satelliten- und Kabelrichtlinie (24) bestimmten Ursprungslandprinzips für die Rechtklärung bei der Satellitenausstrahlung haben. Die sog. SatKab-Richtlinie ist, salopp formuliert, die „kleine Schwester“ der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bzw. der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie. Sie unterfüttert die Gestaltung des europäischen Binnenmarkts durch Regelungen für die Rechtklärung für die grenzüberschreitende Verbreitung audiovisueller Mediendienste über Satellit und Kabel. (25) Das Ursprungslandprinzip bedingt, dass eine grenzüberschreitende Satellitensendung, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat, als ausschließlich in dem Staat erfolgt gilt, von dem die programmtragenden Signale ihren Ausgang nehmen. Aufgrund des Ursprungslandprinzips ist es nicht erforderlich, die Senderechte für sämtliche Territorien, die von der Ausleuchtzone des genutzten Satelliten abgedeckt sind, einzeln zu erwerben. Vielmehr wird allein das Recht im Uplink-Staat (also dem Staat, von dem das Sendesignal zum Satelliten hochgeführt wird) erworben, dabei aber die Nutzung im Bereich des gesamten Overspills, das heißt der Ausstrahlung über das avisierte Zielgebiet hinaus, – im Wege der Vergütung – angemessen berücksichtigt.

Dieser Mechanismus steht mit dem harten Brexit nicht mehr zur Verfügung. Bei einer Ausstrahlung per Satellit aus einem EU27-Mitgliedstaat, mit

dessen Ausleuchtzone auch Großbritannien abgedeckt würde, müsste sichergestellt werden, dass auch für dieses Territorium die Rechte vorlägen. (26) Sie müssten entweder gesondert geklärt werden oder der Beibehalt der bisherigen Rechtklärungspraxis müsste zumindest vereinbart und bezüglich der Vergütung gegebenenfalls angepasst werden. Umgekehrt würde für die Rechtklärung für programmtragende Signale, für die der Uplink in Großbritannien erfolgt, gelten, dass diese mit Blick auf den EU27-Binnenmarkt nicht mehr vom Ursprungslandprinzip profitieren könnte, da Großbritannien außerhalb des territorialen Anwendungsbereichs der Richtlinie läge. Vorbehaltlich anderer, zum Beispiel vertragsrechtlicher Regelungen, müssten dann für alle nationalen Territorien in den EU27-Staaten die Satellitenrechte einzeln geklärt werden.

Die gerade erst neu gestalteten Regeln des europäischen elektronischen Kommunikationskodexes (27) würden bei einem harten Brexit keine Wirkung mehr im Vereinigten Königreich entfalten. Die gemeinsamen Regeln des noch bestehenden sogenannten Telekompakts würden zwischen ihm und der EU erlöschen. Diese Regeln konstituieren den EU-Binnenmarkt für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Großbritannien nähme nicht mehr an diesem, der ebenfalls nach der Logik des Herkunftslandprinzips funktioniert, teil. Allerdings ist zugleich festzustellen, dass große britische Telekommunikationsanbieter bereits Niederlassungen in EU-Mitgliedstaaten haben und deshalb die Regelungen des Binnenmarkts für sich in Anspruch nehmen können. Die Brexit-Folgewirkung aus Sicht der Medienregulierung dürfte ohnehin nicht allzu signifikant sein. Schon heute ist es so, dass die EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Netz- und Inhaltregulierung miteinander zu vereinbaren, von bestimmten Regulierungsprinzipien des europäischen Telekommunikationsrechts abweichen können. So können sie etwa in bestimmten Netzbereichen, die der Übertragung von Rundfunkdiensten dienen, Einzelgenehmigungen vorsehen und damit vom Grundsatz der Allgemeingenehmigung abweichen. Auch kann zu diesem Zweck auf Frequenzhandel und -versteigerungen verzichtet werden. Allgemein nehmen die rundfunkspezifischen Ausprägungen des europäischen Telekommunikationsrechts in aller Regel die Form von Sonder- oder Ausnahmeregelungen nach Maßgabe mitgliedstaatlichen Rechts (im Einklang mit Unionsrecht) an, so etwa bezüglich der Regelung von Universaldiensten (hier Must-Carry-Bestimmungen), im europäischen Frequenzmanagement, bei der Zugangsregulierung usw. In der Formulierung dieser Regeln wäre Großbritannien künftig frei, keine unionsrechtliche Kompatibilität gewährleisten zu müssen. Allerdings müssten in Großbritannien an-

**Herkunftslandprinzip auch für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste relevant**

gesiedelte Provider, die Dienste in den 27 verbleibenden EU-Staaten anbieten wollten, deren Regeln beachten. Weiterhin relevant sind die Bestimmungen zur Sicherstellung der Netzneutralität in der EU nach Maßgabe der sogenannten Telecom Single Market-Verordnung. (28) Ihre gemeinsamen Bestimmungen gelten im Fall eines harten Austritts nicht mehr im Vereinigten Königreich. Allerdings behalten sie ihre Geltung mit Blick auf in Großbritannien niedergelassene Anbieter, die Internetzugangsdienste in den EU27-Staaten anbieten.

**Künftige  
P2B-Verordnung  
der EU**

Die Bestimmungen der künftigen Plattform-to-Business-Verordnung, die der Schaffung von mehr Transparenz und Fairness im Verhältnis zwischen Unternehmen und Intermediären, die Online-Vermittlungsdienste anbieten, dienen soll, und die gerade im Trilog des gemeinschaftlichen Mitentscheidungsverfahrens der EU Einigung unter den Institutionen erfahren hat, werden auch für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen mit Niederlassung im Vereinigten Königreich gelten, sofern sie ihre Dienste Verbrauchern in der Union anbieten. So sieht es ausdrücklich Artikel 1 Absatz 2 der künftigen Verordnung im Entwurf vor. (29) Das bedingt dann zum Beispiel, dass sie sich an EU-Vorgaben etwa zum Ranking in online-gestützten Suchergebnissen oder zu Sprachassistenzsystemen werden halten müssen.

**Neue Zulassungshürden im Bereich des E-Commerce**

Mit einem harten Brexit verlieren zum Austrittsdatum die europäischen Bestimmungen zu Diensten der Informationsgesellschaft, wie sie in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) (30) geregelt sind, ihre Wirkung im Vereinigten Königreich. Auch dieses Regelwerk basiert maßgeblich auf dem Herkunftslandprinzip (Art. 3). Dieses können dann Anbieter mit Niederlassung im Vereinigten Königreich nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn sie Dienste der Informationsgesellschaft in den verbleibenden EU-Staaten anbieten wollen. Zugleich können sie sich dann im EU-Binnenmarkt nicht mehr auf den Grundsatz in Artikel 4 der Richtlinie berufen, wonach „die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters ... nicht zulassungspflichtig ist“. Insbesondere entfällt dann aber auch ihr Anspruch auf den EU27-Märkten, vom (Nicht-)Haftungsprivileg, wie es in den Artikeln 12 bis 14 der Richtlinie niedergelegt ist, zu profitieren. Folglich wären sie also in den EU27-Märkten genehmigungspflichtig, und einzelne Mitgliedstaaten wären grundsätzlich frei, ihnen Haftungslichten hinsichtlich der Dienste, die über ihre Plattformen angeboten werden, aufzuerlegen. Frei wäre allerdings auch das Vereinigte Königreich, reziprok gegenüber Anbietern und Diensten aus den EU27-Staaten zu verfahren.

Die EU unterstellt Akteure den Regeln der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter bestimmten Umständen auch dann, wenn sie weder in der Union niedergelassen sind noch die fraglichen Daten innerhalb der EU verarbeitet werden (Art. 3 der DSGVO). (31) Maßgeblich ist für die EU, dass persönliche Daten von Datensubjekten, die sich in der EU aufhalten, verarbeitet werden.

Die Regelung des künftigen „free flow of data“ zwischen Großbritannien und der EU dürfte Gegenstand eines noch auszuhandelnden bilateralen Handelsabkommens und/oder einer sogenannten „adequacy decision“ sein, also einer Feststellung seitens der EU, dass der Datenschutz im Vereinigten Königreich dem Niveau der EU entspricht und folglich Daten zwischen beiden Seiten sicher ausgetauscht werden können. Ohne eine solche Entscheidung wäre nach Maßgabe eines harten Brexits der Datentransfer nicht mehr möglich.

Unabhängig davon, ob es zu einem harten Brexit kommt oder beide Seiten im Rahmen der Übergangsfrist Zeit für Verhandlungen haben, muss die künftige Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU geklärt werden. Hierzu stehen mehrere, bereits in anderen Kontexten erprobte Modelle zur Verfügung. Mit ihnen würden in der einen oder anderen Form auch Regelungen im Bereich audiovisueller Dienste geschaffen werden können.

Zunächst einmal sind beide Seiten handelsrechtlich über ihre Mitgliedschaften in der Welthandelsorganisation (WTO) mit deren einschlägigen Vertragswerken (z. B. GATT, GATS, TRIPS) verbunden. Zu beachten ist, dass die EU in diesem Zusammenhang keinerlei Liberalisierungsverpflichtungen im audiovisuellen Bereich eingegangen ist, Großbritannien hieraus also auch keinerlei Zugangsrechte zum EU-Binnenmarkt oder ähnliches ableiten könnte. Folglich ist ein künftiges Freihandelsabkommen beider Seiten in den Blick zu nehmen. Von einem solchen Abkommen erhofft sich die britische Seite offenbar auch Bestimmungen zu audiovisuellen Diensten. Diese Hoffnung ist aber trügerisch. Denn es ist etablierte Außenhandelspolitik der EU, in keinem Handelskontext, sei er nun bi-, pluri- oder multilateral, Liberalisierungsverpflichtungen hinsichtlich audiovisueller Dienste zu übernehmen, um somit für sich und ihre Mitgliedstaaten Handlungsfreiheit in der audiovisuellen Politik bzw. der Medienregulierung zu erhalten. Es ist gegenwärtig nicht erkennbar, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von dieser Praxis abweichen werden. Zu dieser Frage hat Ende 2018 bereits der französische Staatspräsident Emmanuel Macron Stellung bezogen und klargestellt, dass ein künftiges Abkommen mit Großbritannien audiovisuelle Dienste ausschließen würde. (32) Er verwies dabei auf die Notwendigkeit, in diesem Kontext in der EU nur mit Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten im Rat agieren zu können (vgl. Art. 207 Abs. 4 a AEUV) und versicherte, dass Frankreich seine Zustimmung zu

**Neues Datenschutz-  
Abkommen nötig**

**Künftige Außen-  
handelsbeziehungen  
zwischen EU und  
Großbritannien wirken  
auf AV-Angebote**

**Keine Liberalisie-  
rungsverpflichtungen  
aus WTO-Verträgen  
erwartbar**

Verhandlungen über audiovisuelle Dienste verweigern würde.

**Zusatzprotokoll  
zum Freihandels-  
abkommen möglich?**

Wenn also diese Dienste nicht Gegenstand eines Free Trade Agreements (FTA) werden könnten und ohnehin auch keine Lösungen über das GATS in Frage kämen, bestünde immer noch die Möglichkeit, über ein kulturelles Zusatzprotokoll zu einem Handelsvertrag künftigen kulturellen (und medialen) Austausch auch im Wege des Handels zu regeln. Zugleich würde dies aber eben verhindern, auf Seiten der EU durch handelsrechtliche Mechanismen und Pflichten in künftiger audiovisueller Politik eingeschränkt zu werden. Denn über ein solches Zusatzprotokoll würden eben keine handelsrechtlichen Liberalisierungspflichten entstehen. Vorbild könnte das Zusatzprotokoll zum FTA zwischen EU und Südkorea sein. (33) Die EU macht bei diesem Vorgehen zur Voraussetzung, dass der Handelspartner das UNESCO-Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 unterzeichnet und ratifiziert hat. (34) Das wäre bei Großbritannien der Fall. Gleichwohl ist zu bedenken, dass mit einem solchen Zusatzprotokoll keine den handelsrechtlichen Übereinkünften äquivalenten materiellen Verpflichtungen vereinbart werden können.

Für die künftige Gestaltung der Beziehungen mit der EU dürfte generell – wenn nicht im audiovisuellen Bereich – von Vorteil sein, dass durch die vormalige Mitgliedschaft Großbritanniens in der EU ohnehin ein hohes Maß rechtlicher Kongruenz besteht. Das gilt auch hinsichtlich der Absicht beider Vertragspartner, ein „ambitioniertes“ Handelsabkommen anzustreben, also ein Abkommen etwa nach dem Vorbild von CETA (EU-Kanada), das zu einer neuen Generation von Handelsabkommen zählt, die neben klassischen Regelungen etwa zur Beseitigung von Zöllen und sonstigen Handelschranken auch „regulatorische“ Elemente beinhalten.

**Etablierte  
Modelle künftiger  
Partnerschaft lehnt  
Großbritannien  
derzeit ab**

Im Grunde stünden neben einem bilateralen Handelsabkommen weitere Modelle zur Gestaltung der künftigen Beziehungen zur Verfügung, nämlich die Modelle EFTA (wie z. B. mit der Schweiz), EWR (wie z. B. mit Norwegen) oder eine Zollunion (wie mit der Türkei). (35) Großbritannien hat alle diese Alternativen aber bisher für sich ausgeschlossen. Sie sollen hier aber dennoch kurz hinsichtlich ihres Potenzials im Bereich audiovisueller Dienste umrissen werden.

Dabei ist eine Zollunion, ein Instrument, das gemeinsame Importzölle gegenüber Drittparteien einführt, im Grunde außer Acht zu lassen, da das Modell in der Regel keine Bestimmungen zu audiovisuellen Diensten beinhaltet. Gleichwohl ist zu beachten, dass die EU die Türkei im Rahmen ihrer beidseitigen Zollunion verpflichtet hat, der Berner Übereinkunft und dem Rom-Abkommen (1961) beizutreten, ihr mithin also Pflichten internationaler Urheberrechtlicher Verträge aufzuerlegen.

Über den Weg der EFTA, würde Großbritannien ihn gehen und dort wieder Mitglied werden, würde

das Land mittels einer Reihe von Abkommen spezielle Beziehungen zur EU aufbauen können, die weitergehend als die eines Freihandelsabkommens wären. Die Schweiz als EFTA-Mitglied hat mit der EU zahlreiche bilaterale Abkommen geschlossen, unter anderem – gemäß den Bestimmungen der AVMD-Richtlinie – über den Empfang und die Weitersendung von audiovisuellen Mediendiensten auf ihrem Territorium, die unter der Rechtshoheit von EU-Mitgliedstaaten stehen. Im Gegenzug hat sie ihre Teilnahme am Mediaprogramm der EU (und damit den Zugang zu finanziellen Fördermitteln für ihre Film- und Fernsehindustrien) erwirkt. (36)

Schließlich steht noch das EWR-Modell (37) zur Verfügung, wie es für Norwegen, Island und Liechtenstein gilt: Voraussetzung dafür wäre zunächst einmal die Mitgliedschaft in der EFTA. Im Wesentlichen wird mit dem EWR-Abkommen der EU-Binnenmarkt auf die beteiligten Staaten ausgeweitet und damit auch die uneingeschränkte Zuständigkeit der europäischen Gerichte für die Prüfung der Einhaltung des damit einhergehenden Regelwerks, nicht zuletzt solcher Regeln, die der Durchsetzung der Grundfreiheiten für Güter, Dienste, Personen und Kapital dienen. Während also mit dem Vertragswerk große Teile des EU-Rechts in den EWR-Vertragsstaaten umgesetzt werden müssen, haben diese keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der EU-Gesetzgebung. Die Rechtsdurchsetzung des EWR-Abkommens erfolgt in Kooperation der Europäischen Kommission mit der EFTA Surveillance Authority. Nationale Gerichte interpretieren das EWR-Abkommen im Lichte der Entscheidungen der europäischen Gerichte.

**Fazit**

Der Brexit wird zu grundlegenden Veränderungen der Rechtsbeziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU im audiovisuellen Bereich führen. Bei einem harten Austritt werden diese zumindest potenziell genauso schwerwiegend wie in anderen Rechts- bzw. Wirtschaftsbereichen sein. Unternehmen auf beiden Seiten des Kanals müssen sich darauf vorbereiten und können nicht darauf vertrauen, dass der Austritt mit Übergangsabkommen noch rechtzeitig gelingt. Das heißt dann zum Beispiel mit Blick auf Rundfunkunternehmen aus der EU27, sich auf Nachklärungen für Nutzungsrechte im Bereich der Satellitenausstrahlung vorzubereiten oder hinsichtlich audiovisueller Produktionen Fragen wie Visabeschaffung in den Blick zu nehmen. Zudem müssen sie klären, wie sie die Verbreitung ihrer audiovisuellen Dienste im Vereinigten Königreich bzw. in der EU künftig sicherstellen wollen, denn bei einem „harten Brexit“ entfallen die notwendigen Regelungen, um solche Dienste über die VK-EU-Grenze hinweg anbieten zu können. Und die Regulierungsbehörden müssen sich unter anderem damit beschäftigen, ob und inwieweit in Großbritannien ansässigen Rundfunk-



unternehmen bei Einstrahlung in ihre Hoheitsgebiete Lizenzen und damit einhergehende Pflichten auferlegt werden sollen.

Anmerkungen:

- 1) Eine einmalige Verlängerung um zwei Jahre, das heißt bis Ende 2022, ist möglich.
- 2) Gemeint ist hier der Verhandlungsstand im Februar 2019.
- 3) General Agreement on Trade in Services.
- 4) General Agreement on Tariffs and Trade.
- 5) Vgl. European Union (Withdrawal) Act 2018. Quelle: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2018/16/contents/enacted/data.html> (abgerufen am 4.2.2019). Dieser Rechtsakt sorgt zunächst einmal dafür, dass im Vereinigten Königreich am Tag nach dem Brexit dasselbe Recht gilt wie am Tag vor dem Brexit. In Folge kann dann der britische Gesetzgeber Änderungen vornehmen. Der Rechtsakt erfüllt folgende Funktionen: 1. Widerrufung des European Communities Act (1972), also des Beitritts zur damaligen EWG, am Tag des Brexits; 2. Beendigung der Suprematie des EU-Rechts über britisches Recht; 3. Umwandlung bestehenden europäischen Rechts in britisches Recht zum Zeitpunkt des Austritts.
- 6) Vgl. COBA urges MPs to avoid Brexit cliff edge. Dezember 2018. Quelle: [https://www.coba.org.uk/coba\\_latest/coba-urges-mps-to-avoid-brexit-cliff-edge/](https://www.coba.org.uk/coba_latest/coba-urges-mps-to-avoid-brexit-cliff-edge/) (abgerufen am 1.2.2019).
- 7) Alle folgenden Angaben aus: Brexit in Context: The UK in the EU28 Audiovisual Market. Mai 2018. Quelle: <https://rm.coe.int/brexit-in-context/16808b868c>; eigene Darstellung.
- 8) Vgl. Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Amtsblatt der Europäischen Union C 326/47 v. 26.10.2012.
- 9) Zur Revision der AVMD-Richtlinie vgl. u.a. Wiesner, Jan: Revision der AVMD-Richtlinie: Maßvolle Anpassung der europäischen Regeln. In: Media Perspektiven 11/2017, S. 567-580. Zu den Ergebnissen vgl. auch Burggraf, Jürgen/Christine Gerlach/Jan Wiesner: Europäische Medienregulierung im Spannungsfeld zwischen EU- und mitgliedstaatlicher Kompetenz. In: Media Perspektiven 10/2018, S. 496-510 sowie den Text der revidierten Richtlinie: Amtsblatt der Europäischen Union L303/69 v. 28. 11. 2018.
- 10) Wie der Verband der kommerziellen Rundfunkunternehmen in UK, COBA, bereits im Dezember 2018 deutlich machte (Anm. 6).
- 11) Vgl. Department for Digital, Culture, Media & Sport Guidance Broadcasting and video on demand if there's no Brexit deal. Published 13 September 2018. Quelle: <https://www.gov.uk/government/publications/broadcasting-and-video-on-demand-if-theres-no-brexit-deal/broadcasting-and-video-on-demand-if-theres-no-brexit-deal> (abgerufen am 20.2.2019).
- 12) Vgl. Discovery applies for Netherlands channel licences ahead of Brexit. In: DigitalTVEurope.com v. 14.1.2019. Quelle: <https://tbivision.com/2019/01/14/discovery-applies-for-netherlands-channel-licences-ahead-of-brexit/> (abgerufen am 24.1.2019); Weber, Oliver: Sendestopp in der EU? Fernsehsender verlieren nach dem Brexit Lizenz. In: FAZ v. 29.1.2019, Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/fernsehsender-verlieren-nach-dem-brexit-lizenz-16012679.html> (abgerufen am 2.2.2019).
- 13) Vgl. Paperlein, Juliane: TV-Sender sorgen vor. In: Horizont 7/2019 v. 14.2.2019, S. 23.
- 14) Vgl. BBC looks at setting up international HQ in Belgium after Brexit. Broadcaster also considers Netherlands and Ireland in hunt for EU base for licences. In: The Guardian v. 24.1.2019. Quelle: <https://www.theguardian.com/politics/2019/jan/24/bbc-international-hq-belgium-brexit-netherlands-ireland-eu> (abgerufen 24.1.2019); Brexit: Tony Hall confirms possible BBC move to Amsterdam or Brussels. BroadbandTV News v. 31.1.2019. Quelle: <https://www.broadbandtvnews.com/2019/01/31/brexit-tony-hall-confirms-possible-bbc-move-to-amsterdam-or-brussels/> (abgerufen am 1.2.2019).
- 15) Vgl. Expert Media Partner: Brexit and the UK Television Industry. (Nicht mehr online abrufbar, 24.1.2019); Ebenso in: Weber (Anm. 12).
- 16) Vgl. Artikel 2 der revidierten AVMD-Richtlinie (Anm. 9).
- 17) Vgl. Cole, Mark D./Jörg Ukrow/Christina Etteldorf: Research for CULT Committee – Audiovisual Sector and Brexit: the Regulatory Environment. Studie für das Europäische Parlament. Quelle: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/629177/IPOL\\_STU\(2018\)629177\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/629177/IPOL_STU(2018)629177_EN.pdf) (abgerufen am 22.2.2019) sowie Francisco Javier Cabrera Blázquez u.a.: Brexit: The impact on the audiovisual sector (IRIS Plus 2018-2). European Audiovisual Observatory, Strasbourg, 2018. Quelle: <https://rm.coe.int/brexit-the-impact-on-the-audiovisual-sector/16808f064f> (abgerufen am 22.2.2019) sowie Expert Media Partner: Brexit and the UK Television Industry.
- 18) Vgl. European Convention on Transfrontier Television vom 5. Mai 1989, zuletzt geändert durch das Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 1.10.1998. Quelle: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007f2cd> (abgerufen am 24.1.2019).
- 19) Belgien, Dänemark und Irland haben die Konvention nicht unterschrieben. Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Schweden haben das Abkommen nicht ratifiziert. Vgl. Blázquez u.a.: (Anm. 17), S. 24.
- 20) Vgl. ebd., S. 24f.
- 21) Vgl. Wiesner (Anm. 9).
- 22) Vgl. Artikel 15 der geltenden AVMD-Richtlinie. Amtsblatt der Europäischen Union L95/17 v. 15.4.2010.
- 23) Vgl. Burggraf u.a. (Anm. 9).
- 24) Vgl. Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 248/15 v. 6.10.1993.
- 25) Die Richtlinie wurde revidiert und auf die Rechtklärung für bestimmte grenzüberschreitende Onlinedienste von Rundfunkunternehmen ausgeweitet. Zugleich wurde das Prinzip der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit für Weitersendungen, die bisher für Kabel galten, auch vergleichbare Formen der Retransmission ausgeweitet.
- 26) Vgl. Cole u.a. (Anm. 17), S. 39 f.
- 27) Vgl. Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung). Amtsblatt der Europäischen Union L 321/36 v. 17.12.2018.
- 28) Vgl. Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 002/22EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union. Amtsblatt der Europäischen Union L 310/1 v. 26.11.2015.
- 29) Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten. COM (2018) 238 final. Brüssel 26.4.2018.

- 30) Vgl. Richtlinie 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 178/1 v. 17. 7.2000.
- 31) Vgl. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1 v. 5. 5.2016.
- 32) Vgl. [http://www.coalitionfrancaise.org/brexit-et-exception-culturelle-le-president-de-la-republique-sengage/?utm\\_source=POLITICO.EU&utm\\_campaign=2d044e1b89-EMAIL\\_CAMPAIGN\\_2019\\_01\\_08\\_02\\_01&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_10959edeb5-2d044e1b89-189998601](http://www.coalitionfrancaise.org/brexit-et-exception-culturelle-le-president-de-la-republique-sengage/?utm_source=POLITICO.EU&utm_campaign=2d044e1b89-EMAIL_CAMPAIGN_2019_01_08_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_10959edeb5-2d044e1b89-189998601) (abgerufen am 1.2.2019).
- 33) Vgl. <https://www.cultureinexternalrelations.eu/2009/01/01/eu-korea-protocol-on-cultural-cooperation/> (abgerufen am 1.2.2019).
- 34) Vgl. <https://en.unesco.org/creativity/convention/texts> (abgerufen am 1.2.2019).
- 35) Zur Möglichkeit des Rückgriffs auf das Europaratsabkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen siehe oben die AVMD-Richtlinie, als Kernregulierung des EU-Binnenmarkts für audiovisuelle Mediendienste.
- 36) Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A22011D0193> (abgerufen am 1.2.2019).
- 37) Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:em0024&from=DE> (abgerufen am 1.2.2019).

